

geldes in Höhe bis zu 150,— RM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung betreffend das Wahrsagen vom 13. August 1934 außer Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1945.

Der Oberbürgermeister Der Polizeipräsident

Dr. Werner Markgraf

Stilgelegte Kraftwagen

Auf Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin hat der Besitzer eines jeden aus dem Betrieb gezogenen Kraftwagens die Zulassungspapiere (Zulassungsschein und Propusk) der örtlich zuständigen Fahrbereitschaft abzugeben. Gleichzeitig sind die Kennzeichenschilder dort zur Entstempelung vorzulegen.

Berlin, den 19. Dezember 1945.

Der Polizeipräsident

Beleuchtung der Fahrzeuge

Wie vielfach festgestellt worden ist, wird meine Bekanntmachung vom 6. Oktober 1945 über die Beleuchtung

der Fahrzeuge bei Dunkelheit oder starkem Nebel nicht hinreichend beachtet. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß Fahrzeuge im Verkehr bei Dunkelheit oder starkem Nebel ausreichend beleuchtet sein müssen. Das gilt auch für Handwagen. Sämtliche Fahrzeuge müssen an der Rückseite zwischen Fahrzeugmitte und linker Außenseite rote Schlußlichter oder rote Rückstrahler führen.

Verstöße gegen die Bestimmungen über die Beleuchtung von Fahrzeugen werden nach der Straßenverkehrsordnung bestreift.

Berlin, den 30. Dezember 1945.

Der Polizeipräsident

Ausbruch der Räude

*

Unter den Pferdebeständen des

Fuhrunternehmers Kreowski, Charlottenburg, Alt-Lietzow 7, Kaufmanns Dettloff, Berlin-Spandau, Metzger Str. 12, Stallung Spandau, Wilhelmstraße,

ist amtstierärztlich die Räude festgestellt worden. Die Spermmaßnahmen richten sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911, §§ 246—258.

Berlin, den 10. Januar 1946.

Der Polizeipräsident

Verlagsmitteilungen

Cose-Blattsammlung

Die Blätter 21 bis 26 der Lose-Blattsammlung des Hauptamtes für Aufbau-Durchführung sind jetzt erschienen und werden zum Preise von 10 Pfg. für das Exemplar abgegeben. Sie werden nur zusammen geliefert und kosten 60Pfg. zuzüglich 10 Pfg. Porto. Nachnahmesendungen sind nicht möglich. Wir bitten um Vorauszahlung auf unser Postscheckkonto Berlin 1006 71. — Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, daß die Blätter 1 bis 20 noch vorrätig sind.

Magistratsdruckerei

Handschutz selbst gemacht!

Der Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Arbeit, Hauptamt für Arbeitsschutz, hat jetzt das Arbeitsschutz-Flugblatt Nr. 11 herausgegeben, das sich mit der Umarbeitung von Gasmasken beschäftigt. Es zeigt anschaulich, wie sich jeder Arbeiter daraus einen Handschutz selber herstellen kann. Das Flugblatt ist zum Preise von 10 Pfg. pro Stück durch den Formularvertrieb der Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Liniestraße 139/140, zu beziehen (Bestell-Nr. 069). Nachnahmesendungen sind nicht möglich. Es wird gebeten, die Flugblätter von der Magistratsdruckerei abholen zu lassen (Postscheckkonto Berlin 1006 71).

Magistratsdruckerei